



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt - 65173 Wiesbaden

Oberland Arms OHG
Am Hundert 3
82386 Huglfing

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 50 49

FAX +49(0)611 55-1 52 44

BEARBEITET VON Volk, Karl - Heinz

E-MAIL SO11Waffenrecht@bka.bund.de

AZ SO 11 - 5164.01 Z 135

DATUM 30. August 2007

BETREFF **Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)**

hier: Kurzform eines Feststellungsbescheides nach § 2 Abs. 5 WaffG in Verbindung mit § 48 Abs. 3 WaffG

- BEZUG
1. Antrag des RA Lindner, Heppenheim vom 01.03.2006
 2. Ihr Schreiben vom 04.05.2007
 3. Vorlage einer Musterwaffe - Selbstladebüchse, Modell "OA 10"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand Ihres obigen Antrages ist die von Ihnen gefertigte Schusswaffe

halbautomatische Selbstladebüchse, Modell "OA 10",

Kaliber: .308 Win.,

Magazinkapazitäten: 2 und 10 Patronen,

Laufängen (ca.-Maße): 42,5 cm, 45,7 cm, 50,8 cm, 53,3 cm und 66 cm,

Waffenlängen (ca.-Maße): 96 cm, 101,2 cm, 103 cm, 106 cm und 116 cm.



Die Selbstladebüchse "OA 10" ist eine komplette zivile Neufertigung aus speziell für diese Waffe gefertigten Einzelteilen. Die Waffe hat eine gewisse optische Ähnlichkeit mit Sturm-

BKA

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank Filiale Trier (BBk Trier)
BLZ 585 000 00 Kto-Nr. 585 010 05

gewehren der "Colt AR15/M16"-Familie und den beiden Heckler & Koch - Sturmgewehren "HK416" und "HK417". Ein markantes Merkmal der Selbstladebüchse "OA 10" ist der seitlich am Verschluss angebrachte Spannschieber. Insbesondere dadurch können keine Verschlüsse der vorgenannten Kriegs-Schusswaffen in die Selbstladebüchse "OA 10" eingebaut und verwendet werden.

Ergebnis der Prüfung des o. a. Antrages, der übersandten Unterlagen und der vorgelegten Musterwaffe:

1. Die o. a. Schusswaffe war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Abs. 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG wird für den o. a. Antrag anerkannt.
3. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi), Bonn, hat in Abstimmung mit dem Bundeskriminalamt die Kriegswaffeneigenschaft der antragsgegenständlichen Schusswaffe verneint.
4. Es handelt sich bei der o. a. Schusswaffe um eine halbautomatische Selbstladelangwaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.3 (2. Alternative) und 2.6.
5. Die o. a. Schusswaffe ist als halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie "B" gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.4 bzw. 2.5 einzuordnen.
6. Die o. a. Schusswaffe ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG -Waffenliste-Abschnitt 1 verboten.
7. Die o. a. Schusswaffe kann aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 und/oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) erworben werden.
8. Die o. a. Schusswaffe ist **nicht** von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung erfasst, sofern sie mit Magazinen verwendet wird, deren Kapazität 10 Patronen nicht übersteigt. Ferner ist Voraussetzung, dass die o. a. Schusswaffe für die Schießwettbewerbe des für den jeweiligen Waffenbesitzer zuständigen Schießsportverbandes zugelassen ist.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nr. 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die o. a. Schusswaffe die dementsprechend gekennzeichnet ist, und gilt nicht für deren Modifikationen, Nachbauten etc.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mittelstädt

